

Freie Demokraten

Kreisverband
Hildesheim **FDP**

Satzung des FDP-Kreisverbandes Hildesheim

Stand: 2017

Satzung des FDP-Kreisverbandes Hildesheim

§ 1 Zweck

- (1) Die Freie Demokratische Partei (FDP) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.
- (2) Die FDP erstrebt eine Zusammenarbeit mit gleichgerichteten politischen Vereinigungen anderer Staaten mit dem Ziele, eine überstaatliche Ordnung im Geiste liberaler und demokratischer Lebensauffassung herbeizuführen. Sie ist Mitglied der Föderation der Liberalen und Demokratischen Parteien der Europäischen Gemeinschaften (ELDR) und der Liberalen Internationale.

§ 2 Kreisverband

- (1) Der Kreisverband führt den Namen „Freie Demokratische Partei, Kreisverband Hildesheim“
- (2) Der Kreisverband umfasst das Gebiet des Landkreises Hildesheim
- (3) Der Sitz des Kreisverbandes ist der Wohnsitz des/der jeweiligen Vorsitzenden
- (4) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände. Der Kreisparteitag bestimmt die Grenzen der Ortsverbände. Die Grenzen der Ortsverbände sollten sich mit den Grenzen der politischen Gemeinden (Einheitsgemeinde, Samtgemeinde) decken. Mehrere Gemeinden oder Samtgemeinden können einem Ortsverband angehören. Mitglieder in Gebieten ohne Ortsverbände werden vom Kreisverband verwaltet oder anderen Ortsverbänden zugewiesen. Die Grenzen und die Gliederungen der Ortsverbände werden in einer Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Inhalt der Anlage.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzungen der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Stimmrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Freien Demokratischen Partei sein. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von zwei Jahren im Geltungsbereich des Parteiengesetzes voraus.
- (2) Mitglieder der Partei können nur natürliche Personen sein.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.
- (4) Besonders verdiente Mitglieder können auf Beschluss des Kreisparteitages zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Satzung des FDP-Kreisverbandes Hildesheim

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der FDP wird auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes des Kreisverbandes, in dem der Bewerber wohnt (§ 7 BGB), erworben. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme.
- (2) Der Ortsvorstand gibt dem Kreisvorstand gegenüber zu dem Aufnahmeantrag eine Stellungnahme ab. Der Kreisvorstand muss, wenn er von der Stellungnahme des Ortsvorstandes abweichen will, diesem vor seiner Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung geben.
- (3) Die Zugehörigkeit zum Kreisverband ist für alle im Gebiet des Kreisverbandes wohnenden Parteimitglieder verbindlich und wird durch den Eintritt in die FDP oder Zuzug in das Gebiet des Kreisverbandes begründet.
- (4) § 3 der Landessatzung findet Anwendung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht im Rahmen dieser Satzung, der Landessatzung und der Bundessatzung, die Zwecke der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Tod;
 2. Austritt; der Austritt wird wirksam mit dem Zugang der Erklärung an den Kreisvorstand;
 3. Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe;
 4. Rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit oder des Stimmrechts;
 5. Aufgabe des Wohnsitzes im Geltungsbereich des Parteiengesetzes bei Ausländern;
 6. Ausschluss.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
- (3) Für Ordnungsmaßnahmen und den Ausschluss und die Wiederaufnahme eines rechtskräftig ausgeschlossenen Mitglieds gelten § 7 der Landessatzung und die Landesschiedsordnung.
- (4) Die kommunalen Fraktionen der Partei sind verpflichtet, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ausgetretenes Parteimitglied aus der Fraktion auszuschließen.

§7 Landesverband und Kreisverband

- (1) Der Kreisverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung und das Ansehen der Partei richtet. Beschlüsse der Organe der Bundespartei und des Landesverbandes sind verbindlich.
- (2) Der Kreisverband ist verpflichtet, sich vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei allgemeinen Wahlen mit dem Landesvorstand abzustimmen.

Satzung des FDP-Kreisverbandes Hildesheim

§ 8 Organe

Organe des Kreisverbandes sind

- a) Der Kreisparteitag und
- b) der Kreisvorstand.

§ 9 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes.
- (2) Der ordentliche Kreisparteitag findet jährlich bis zum 30. September statt, er ist vom Kreisverband mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Außerordentliche Kreisparteitage müssen vom Kreisvorsitzenden mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
 1. Durch einen Beschluss des Kreisvorstandes,
 2. Von einem der zum Kreisverband gehörenden Ortsverbände,
 3. Von zehn Mitgliedern.
- (4) Die Einberufung des Kreisparteitages erfolgt schriftlich per E-Mail. Eine postalische Einladung an Einzelne erfolgt,
 - a) wenn ein Mitglied keine gültige E-Mail-Adresse dem Vorstand bekannt gegeben hat oder
 - b) auf Wunsch eines Mitglieds; hierzu genügt der Wunsch ohne Angabe von Gründen.

§ 10

- (1) Teilnahme- und stimmberechtigt bei den Kreisparteitagen sind alle Mitglieder des Kreisverbandes. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (2) Ein ordnungsgemäß einberufener Kreisparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Der Kreisparteitag fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Ist in den Satzungen der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

Satzung des FDP-Kreisverbandes Hildesheim

§ 11

- (1) Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:
 - a. Genehmigung der Tagesordnung,
 - b. Rechenschaftsbericht,
 - c. Rechnungsprüfungsbericht;in jedem zweiten Jahr (Wahljahr) auch:
 - d. Entlastung des Kreisvorstandes,
 - e. Wahl des Kreisvorstandes,
 - f. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter,
 - g. Wahl von Delegierten zum Bezirksparteitag, Landeshauptausschuss und Landesparteitag.
- (2) Abweichend von Punkt g) des Abs. 1 können die Delegierten zu den Bezirks- und Landesorganen auf einem außerordentlichen Kreisparteitag, der spätestens 3 Monate nach den Vorstandswahlen stattfindet, gewählt werden. Delegierte werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Anträge zum Kreisparteitag sind schriftlich einzureichen.

§ 12

Für die Wahlen gelten die Vorschriften des § 4 der Landesgeschäftsordnung und die Wahlgesetze.

§ 13 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der 1. Stellvertreter/in und ggf. einer/einem 2. Stellvertreter,
 - c) dem/der Schatzmeister/in,
 - d) dem/der Pressesprecher/in (Internet),
 - e) dem/der Schriftführer/in,
 - f) drei bis ggf. zu sieben Beisitzern,
 - g) dem/der Vorsitzenden des Kreisverbandes Hildesheim der Jungen Liberalen, wenn er/sie gleichzeitig FDP-Mitglied ist.
- (2) Der Kreisvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Pattsituationen entscheidet der/die Vorsitzende. Der Kreisverband führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach den Beschlüssen des Kreisparteitages und unter Berücksichtigung der politischen und organisatorischen Richtlinien der FDP.
- (3) Vertreter des Kreisverbandes ist der/die Vorsitzende, im Fall der Verhinderung sein(e) 1. Stellvertreter(in). Er/Sie vertritt den Kreisverband allein gerichtlich und außergerichtlich. Über außergewöhnliche Maßnahmen, die der/die Kreisvorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter ohne vorausgegangenen Beschluss des Kreisverbandes treffen, müssen sie diesem innerhalb von zwei Wochen berichten.
- (4) Die Sitzungen des Kreisvorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der 1. Stellvertreter/in, nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Kreisvorstandes einberufen. Im Fall der Verhinderung des/der Vorsitzenden kann auch ein anderes Mitglied des Kreisvorstandes einberufen.

Satzung des FDP-Kreisverbandes Hildesheim

- (5) Rederecht haben die jeweiligen Ortsvorsitzenden und Mandatsträger des Kreisverbandes sowie andere Personen auf Antrag.

§ 14 Beitragsordnung

- (1) Die Höhe des Mindestbeitrags richtet sich nach der Beitragsordnung des Landesverbandes.
- (2) Der Kreisverband kann durch Beschluss des Vorstandes in begründeten Ausnahmefällen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise erlassen.

§ 15

- (1) Der Kreisverband zieht die Beiträge ein. Er kann den Beitragseinzug den Ortsverbänden übertragen. Der Kreisparteitag setzt die Anteile des Betrages fest, die auf den Kreisverband bzw. die Ortsverbände entfallen.
- (2) Der Kreisvorstand führt den nach §25 Abs. 3 der Landessatzung festgesetzten Beitragsanteil an den Landesverband ab.

§ 16

- (1) Das Geschäftsjahr des Kreisverbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Kreisverband ist zu ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet.
- (3) Der Kreisschatzmeister hat insbesondere für sichere Belegung sowie für ordnungsgemäße Buchführung und Belegführung Sorge zu tragen. Er ist verpflichtet, jedem einzelnen der vom Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen Einblick in die Geldbestände, die Buch- und Belegführung zu gewähren.
- (4) Für die Rechnungsprüfung gilt § 26 Abs. 1 und 2 der Landessatzung entsprechend.
- (5) Der/die Kreisschatzmeister/in ist verpflichtet, die Kassen der Ortsverbände im Rahmen der Einnahmenrechnung jährlich zu überprüfen.

§ 17

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Landessatzung und die Landesgeschäftsordnung entsprechend.
- (2) Die Geschäftsordnung des Kreisverbandes ist die Geschäftsordnung des Landesverbandes.
- (3) Bei Ortsverbänden ohne Satzung finden die Landessatzung, die Landesgeschäftsordnung sowie auch die Satzung des Kreisverbandes Anwendung.

§ 18

Über Anträge auf Satzungsänderung kann ein Kreisparteitag nur beschließen, wenn sie auf der Tagesordnung der Einladung bekannt gemacht worden sind. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Beschluss des Kreisparteitages vom 02. Februar 2006 in Hildesheim in Kraft.
- (2) Der Kreisverband ist verpflichtet, der Landesgeschäftsstelle den Text der beschlossenen Kreisverbandssatzung binnen eines Monats nach Inkrafttreten zu übersenden. Das gilt auch bei späteren Änderungen der Kreisverbandssatzung.

Satzung des FDP-Kreisverbandes Hildesheim

Anlage zu §2

Grenzen und Gliederungen der Ortsverbände des FDP-Kreisverbandes Hildesheim

Ortsverband Leinebergland

Der Ortsverband Leinebergland umfasst die Gemeinden Nordstemmen, die Stadt Elze, die Samtgemeinde Leinebergland, die Stadt Alfeld (Leine), die Gemeinden Sibbesse, Lamspringe und Freden (Leine).

Ortsverband Hildesheim

Der Ortsverband Hildesheim umfasst das Gebiet der Stadt Hildesheim.

Ortsverband Sarstedt

Der Ortsverband Sarstedt umfasst die Stadt Sarstedt, die Gemeinden Harsum, Algermissen und Giesen.

Ortsverband Bad Salzdetfurth

Der Ortsverband Bad Salzdetfurth umfasst die Städte Bad Salzdetfurth und Bockenem sowie die Gemeinden Diekholzen und Holle.